



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) und des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) Stellung zu nehmen. Sie stehen im Zusammenhang mit der Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente, die Volk und Stände am 3. März 2024 angenommen haben.

Der Regierungsrat stimmt dem Umsetzungsvorschlag des Bundesrats zu, den jährlichen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels der jährlich an die Altersrentnerinnen und -rentner individuell ausgerichteten Renten jeweils im Dezember in Form einer 13. AHV-Rente auszuzahlen. Auch dass die 13. AHV-Rente nur Altersrentnerinnen und -rentnern ausbezahlt wird, die in den Monaten zuvor (Januar bis November) nicht verstorben sind, wird als vertretbar erachtet.

Was die Finanzierung der 13. AHV-Rente betrifft, spricht sich der Regierungsrat für folgende Lösung aus: Der Anteil der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) soll über eine Erhöhung des Beitrags- und des Mehrwertsteuersatzes finanziert werden, wobei die beiden Sätze so zu erhöhen sind, dass sich die Mehreinnahmen aus Beiträgen und aus Mehrwertsteuer ungefähr die Waage halten.

Diese höheren Beiträge und Steuern sollen im Gesetz bis Ende 2029 befristet werden. Der Anteil des Bundes ist unverändert bei 20,2 Prozent an den jährlichen Ausgaben AHV (Art. 103 AHVG) zu belassen.

Für diese befristete Gegenfinanzierung spricht, dass der AHV-Fonds erstens nicht ausgehöhlt wird, dass sich zweitens auch die Rentnerinnen und Rentner als Konsumenten an der Finanzierung der 13. AHV-Rente stärker beteiligen und dass drittens der zeitliche Druck aufrechterhalten wird, die nächste AHV-Reform ab 2030 in Kraft zu setzen. In Erfüllung der Motion 21.3462 «Auftrag für die nächste AHV-Reform» wird der Bundesrat dem Parlament bis Ende 2026 aufzeigen, wie er die AHV unter Berücksichtigung laufender Projekte - Anpassung der Hinterlassenenrenten, Abschaffung der Alterskinderrenten, Abschaffung der Plafonierung der AHV- und IV-Renten usw. - aber auch unter Berücksichtigung des Bundeshaushalts, im Zeitraum 2030 bis 2040 ausgewogen stabilisieren will.

In dem Sinne kann sich der Regierungsrat keiner Finanzierungsvariante, die der Bundesrat vorschlägt, anschliessen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 2. Juli 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Christian Arnold

Der Kanzleidirektor

Roman Balli